

Haus- und Nutzungsordnung für Schloss Agathenburg und den Pferdestall

Präambel

Schloss Agathenburg ist durch seine feudale Architektur des 17. Jahrhunderts und die Lage auf dem Geestrücken, den herrlichen, weiten Blick über das Elbtal und das Alte Land ein Kleinod in der Region. Dieses außergewöhnliche Ambiente in Verbindung mit exklusiven Angeboten der zeitgenössischen Kunst, ausgewählter Musik und Lesungen durch die Kulturstiftung Schloss Agathenburg, gilt es zu bewahren und zu pflegen. Mit der Satzungsänderung, die 2004 durch die Stiftungsbehörde genehmigt worden ist, wurde die Kulturstiftung Schloss Agathenburg durch Zuweisung einer jährlichen Pauschale durch den Stifter (Landkreis Stade) in die Lage versetzt, ein kulturelles Programm zu schaffen, das dem Stiftungszweck entspricht. Die Kulturstiftung verwaltet das Stiftungsvermögen eigenverantwortlich. Die kurzzeitige Überlassung von Räumlichkeiten erfolgt im Rahmen des Stiftungszwecks. Diese Haus- und Nutzungsordnung beschreibt das Verhalten auf der Anlage Schloss Agathenburg für Gäste, Veranstalter, Gastronomen und das Personal der Kulturstiftung Schloss Agathenburg.

- § 1
Allgemeines
- Das Schloss Agathenburg und seine Anlage mit dem Schlossgebäude, Pferdestall, Park und der Schlosszufahrt (sog. Aurora-von-Königsmarck-Allee) stehen der Öffentlichkeit im Rahmen dieser Haus- und Nutzungsordnung zur Verfügung.
 - Einzelne Räume des Schlosses (Konzertsaal, Foyer, Niedersachsenzimmer, Südkeller) und der Pferdestall können auf Antrag für öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden, sofern diese dem Charakter der Einrichtung entsprechen und sonstigen Belangen der Kulturstiftung oder des Landkreises Stade nicht entgegenstehen.
 - Exponate der Dauerausstellung und der Wechselausstellungen dürfen nicht berührt werden.
 - Essen und Trinken ist in den Ausstellungsräumen des Schlosses nicht gestattet. Empfänge sind von dieser Regelung nicht betroffen.
 - Das Rauchen ist im gesamten Schlossgebäude und im Pferdestall nicht gestattet.
 - Schulklassen sowie Kinder- und Jugendgruppen dürfen das Schloss nur unter Aufsicht einer Begleitperson besichtigen.
 - Hunde sind auf der Schlossanlage an der Leine zu führen und dürfen die Gebäude nicht betreten.
 - Tanzen ist ausschließlich im Foyer, im Konzertsaal, im Südkeller und im Pferdestall erlaubt.

- § 2
Hausrecht und Aufsicht
- Die Kulturstiftung Schloss Agathenburg übt das Hausrecht auf dem gesamten Schlossgrundstück mit Schlosspark aus. Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Haus- und Nutzungsordnung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist unbedingt Folge zu leisten. Sie kann Personen, die den Anordnungen nicht Folge leisten, den weiteren Aufenthalt auf dem Schlossgrundstück mit sofortiger Wirkung untersagen. MitarbeiterInnen der Kulturstiftung ist jederzeit zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewähren.

- § 3
Öffnungs- und Nutzungszeiten
- Das Schloss Agathenburg ist in der Zeit vom 1. März bis zum 30. November dienstags bis freitags von 14 – 18 Uhr, samstags und sonntags von 11 – 18 Uhr geöffnet. Ab Dezember bis Ende Februar bleiben Schloss und Café geschlossen, Veranstaltungen finden wie angekündigt statt, Räume, Kindergeburtstage, Führungen können gebucht werden. Der Park ist ganztägig zugänglich. Es erfolgt kein Winterdienst, für etwaige Schäden übernimmt die Kulturstiftung keine Haftung. An gesetzlichen Feiertagen gibt es Ausnahmeregelungen, die über einen Aushang bekannt gemacht werden.
 - Für Gruppen wird das Schloss nach vorheriger Absprache auch außerhalb der Öffnungszeiten geöffnet.
 - Einzelne Räume des Schlosses und der Pferdestall können von der Kulturstiftung Dritten (im Folgenden Veranstalter genannt) zur privaten oder öffentlichen Nutzung (im Folgenden Veranstaltung genannt) gegen Entgelt überlassen werden. Ausgenommen davon sind während der Öffnungszeiten in der Regel das Foyer und das Niedersachsenzimmer. Das Schloss ist auch während solcher Veranstaltungen durch Dritte während der Öffnungszeiten für Besucher öffentlich zugänglich. Der Konzertsaal kann für Trauungen genutzt werden. Bei Hochzeiten dürfen ausschließlich Blumen gestreut werden.
 - Die Nutzung im Rahmen einer Vermietung darf nur in der durch die Kulturstiftung Schloss Agathenburg bestätigten Zeit erfolgen.

- § 4
Handhabung bei Vermietungen
- Der Veranstalter erkundigt sich vor seiner beabsichtigten Nutzung persönlich, telefonisch oder schriftlich bei der Kulturstiftung Schloss Agathenburg, ob der gewünschte Raum noch frei ist. Eine 14-tägige Reservierung ist möglich, jedoch für beide Vertragspartner nicht verbindlich. Für beide Seiten bindend wird die Nutzungsvereinbarung mit der von der Kulturstiftung übersandten Nutzungsbestätigung/Rechnung.
 - Der Nutzungsantrag für Räume im Schloss Agathenburg oder für den Pferdestall ist schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Formular (zum herunterladen unter “www.schlossagathenburg.de”) spätestens 21 Tage vor dem Veranstaltungstag an die Kulturstiftung zu stellen.
 - Der Veranstalter bestätigt mit seiner Unterschrift auf dem Nutzungsantrag, dass er gegen das Risiko der ihn nach dieser Haus- und Nutzungsordnung treffenden Haftungsfälle versichert ist.
 - Die Benutzung der Schlossräume und des Pferdestalls ist nur für den in der im Vorwege übersandten Nutzungsbestätigung/Rechnung beschriebenen Zweck zulässig.
 - Der Inhaber der Nutzungsbestätigung ist der Veranstalter der in den Räumlichkeiten des Schlosses Agathenburg oder des Pferdestalls bzw. auf dem Gelände durchzuführenden Veranstaltung. Eine Überlassung an Dritte ist dem Veranstalter nur mit schriftlicher Genehmigung der Kulturstiftung Schloss Agathenburg gestattet.
 - Stornierungen sind unverzüglich, spätestens jedoch 28 Tage vor Nutzungsbeginn der Kulturstiftung schriftlich mitzuteilen. Nach diesem Stichtag werden Stornierungskosten in Höhe von 60% der Nutzungsgebühr fällig.
 - Die Kulturstiftung ist berechtigt, die Nutzungsvereinbarung fristlos zu kündigen, wenn die Rechnung nicht bis zum Zahlungstermin ausgeglichen ist.
 - Der Veranstalter erkennt mit seiner Unterschrift auf dem Nutzungsantrag diese Haus- und Nutzungsordnung als bindend an.

- § 5
Grundsätze für Besucher und Veranstalter
- Alle Benutzer haben sich so zu verhalten, wie es zur ordnungsgemäßen Durchführung der Veranstaltung erforderlich ist. Der Veranstalter ist für den ordnungsgemäßen Ablauf verantwortlich. Im Übrigen gilt § 1.
 - Die Anzahl von BesucherInnen in den Schlossräumen und des Pferdestalls ist wie folgt begrenzt:
 - Foyer: Max. 50 Personen bei gleichzeitiger Bewirtung an Tischen und max. 80 Personen bei Veranstaltungen mit Reihenbestuhlung.
 - Saal: Max. 50 Personen bei gleichzeitiger Bewirtung an Tischen und max. 90 Personen bei Veranstaltungen mit Reihenbestuhlung.
 - Niedersachsenzimmer: Max. 12 Personen bei Bewirtung an Tischen.
 - Südkeller: Max. 40 Personen bei gleichzeitiger Bewirtung an Tischen und max. 40 Personen bei Veranstaltungen mit Reihenbestuhlung.
 - Pferdestall: Max. 1 30 Personen bei gleichzeitiger Bewirtung an Tischen und max. 1 50 Personen bei Veranstaltungen mit Reihenbestuhlung.
 - Die Nutzung des 1. OG hat sich ausschließlich auf Wechsel- und Dauerausstellung zu beschränken.
 - Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist strengstens untersagt, da wegen der reetgedeckten Gebäude Feuerwerkskörper eine außerordentlich große Brandgefahr für Schlossanlage und Nachbargebäude besteht.
 - Die Benutzung der Schlossräume ist nur in Anwesenheit von MitarbeiterInnen der Kulturstiftung Schloss Agathenburg gestattet oder von ihr beauftragten Personen.
 - Für abgelegte Garderobe und Gegenstände wird von der Kulturstiftung Schloss Agathenburg keine Haftung übernommen.
 - Lärm und sonstige Belästigungen sind wegen der Nachbarn zu vermeiden. In unmittelbarer Nähe befinden sich Wohnhäuser. Es gelten die allgemeinen nachbarschaftsrechtlichen Vorschriften und Gepflogenheiten. Dies gilt insbesondere nach 22 Uhr.
 - Gegenstände wie Tische, Stühle etc. sind nach Beendigung der Benutzung im übernommenen Zustand an den dafür bestimmten Platz zurückzustellen. Auf- und Abbauarbeiten sind vom Veranstalter nach Weisung der Kulturstiftung durchzuführen. Kosten für diese Arbeiten durch MitarbeiterInnen der Kulturstiftung werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
 - Der Veranstalter muss die Räume besenrein übergeben.
 - Der Veranstalter hat das erforderliche Ordnungs- und Absperrpersonal zu stellen. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass nur die für die jeweilige Veranstaltung vorgesehenen Bereiche des Schlossgebäudes/-grundstücks betreten und die Haus- und Nutzungsordnung eingehalten wird. Der Veranstalter hat für die notwendige Sicherheit zu sorgen. Er hat insbesondere sicherzustellen, dass den VeranstaltungsteilnehmerInnen bei Unfällen die notwendige Hilfe geleistet werden kann. Das Ordnungspersonal muss entsprechend erkennbar sein.

- Sämtliche Feuer- und Rauchmelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen frei zugänglich und unverstellt bleiben.
- Notausgänge sind ausnahmslos freizuhalten. Türen dürfen nicht verhängt, verbaut oder zugestellt werden.
- Aufbauten müssen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Ein Benageln oder Beheften von Wänden und Fußböden ist nicht gestattet. Das von der Kulturstiftung zur Verfügung gestellte Inventar muss in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Beschädigungen an Wänden, Fußböden und Inventar sind entschädigungspflichtig.
- Im Pferdestall dürfen ausschließlich LED-Kerzen und LED-Teelichter verwendet werden. Eine Verwendung von offenem Licht oder Feuer ist strengstens verboten. Die Verwendung von Nebelmaschinen jeglicher Art ist ebenfalls strengstens verboten.
- Zur Ausschmückung der Veranstaltung dürfen lediglich schwerentflammbare Gegenstände nach DIN 4102 verwendet werden. Dekorationen, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre Schwerentflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Der Veranstalter hat auf Verlangen der Kulturstiftung Schloss Agathenburg Zertifikate bezüglich der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen vorzulegen. Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle sind vom Veranstalter unverzüglich zu entfernen.
- Die Lichtenanlage darf nicht benutzt werden. Es ist verboten an das Traversengestänge der Lichtenanlage Dekorationen anzubringen
- Spiritus, Öl u.ä. zu Heiz- oder Betriebszwecken darf nicht verwendet werden.
- Der Konzertflügel darf nur auf Grund einer schriftlichen Nutzungsbestätigung genutzt werden (vgl. §4, 2). Das Stimmen des Konzertflügels wird auf Kosten des Veranstalters durch eine von der Kulturstiftung beauftragte Firma übernommen.
- Das Signet von Schloss Agathenburg ist ein geschütztes Zeichen. Die nicht autorisierte Verwendung für Druckerzeugnisse wie Plakate, Einladungskarten, Tischkarten etc., ist nicht statthaft.
- Das zur Verwendung beabsichtigte Werbematerial (Plakate, Flyer etc.) ist vor Veröffentlichung der Kulturstiftung vorzulegen. Diese ist insbesondere dann zur Ablehnung der Veröffentlichung berechtigt, wenn der Veranstalter nicht genannt ist oder die Werbung den Interessen der Kulturstiftung oder des Landkreises Stade widerspricht.
- Die infolge der Veranstaltung zu entrichtenden Steuern und Gebühren (z. B. GEMA) sind vom Veranstalter zu tragen.
- Nicht privat genutzte Aufnahmen bzw. Rundfunk- und Fernsehübertragungen des Veranstalters oder Dritter bedürfen der Zustimmung der Kulturstiftung Schloss Agathenburg.
- Das Parken auf dem Wendeplatz für die Feuerwehr (Nordseite des Gebäudes), den Zufahrtswegen zum Wendeplatz und den privaten Grundstücken ist nicht gestattet.
- Im Übrigen gilt die Versammlungsstättenverordnung des Landkreises Stade.

- § 6
Widerruf der Nutzungsbestätigung
- Der Abschluss des Nutzungsvertrages über Räume im Schloss Agathenburg oder des Pferdestalls erfolgt im Rahmen dieser Haus- und Nutzungsordnung und kann ebenso unter zusätzlichen Auflagen erfolgen. Er ist ohne Anspruch auf Entschädigung gegenstandslos, wenn diese Auflagen nicht erfüllt werden.
 - Die Nutzung wird nicht bestätigt, bzw. kann jederzeit vollständig oder teilweise widerrufen werden, wenn der Veranstalter, dessen Erfüllungsgehilfe, Besucher der Veranstaltung oder sonstige auf Veranlassung des Veranstalters anwesende Dritte vorsätzlich, grob fahrlässig oder in wiederholten Fällen fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Haus- und Nutzungsordnung verstoßen.

- § 7
Nutzungsentgelt
- Die Höhe des Nutzungsentgeltes ergibt sich aus der Preisliste. Das Entgelt muss spätestens 21 Tage vor dem Veranstaltungstag auf einem der in der Nutzungsbestätigung angegebenen Konten der Kulturstiftung Schloss Agathenburg eingegangen sein.
 - Kosten für besondere Ausstattungsmerkmale (Flügelnutzung, technisches Gerät etc.) sowie für angefordertes Personal werden gesondert berechnet.

- § 8
Bewirtung
- Die Bewirtung erfolgt im Auftrag und auf Rechnung des Veranstalters. Die beauftragten Firmen müssen im Nutzungsantrag benannt werden (vergl. § 4, 2).
 - Bei der Wahl eines Gastronomen für Bewirtungen im Pferdestall ist der Veranstalter frei. Für eine gastronomische Betreuung im Schloss nutzt der Veranstalter die Vertragspartner der Kulturstiftung Schloss Agathenburg.
 - Die Benutzung von Einweggeschirr, Einwegflaschen sowie Einwegdosen ist nicht gestattet.
 - Im Schloss dürfen nur in der Küche des Gewölbekellers Speisen erwärmt werden.
 - Der Gastronom muss im Besitz einer gültigen Konzession nach dem Gaststättengesetz (GastG) sein.
 - Für die Entsorgung aller Abfälle gelten die Regelungen zur Abfalltrennung des Landkreises Stade. Abfälle aus einer professionellen Bewirtung dürfen nicht in den Abfall-Behältnissen der Kulturstiftung Schloss Agathenburg entsorgt werden.

- § 9
Haftung und Schadenersatz
- Der Veranstalter ist verpflichtet, die von ihm in den überlassenen Räumen abzuhaltenden Veranstaltungen mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt durchzuführen und zu beaufsichtigen.
 - Der Veranstalter hat die überlassenen Räume einschließlich ihres Inventars vor der Benutzung auf etwaige Mängel, die die Gebrauchstauglichkeit einschränken oder aufheben, sowie auf ihre Eignung für die im Rahmen der Veranstaltung vorgesehene Verwendung mit verkehrsüblicher Sorgfalt zu prüfen.
 - Der Veranstalter haftet für Beschädigungen auf Grund schuldhaften Verhaltens sowie jeder Form der Fahrlässigkeit, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Veranstaltung stehen, gleich, ob es sich um eigenes Verschulden oder das Verschulden Dritter handelt, die an der Veranstaltung teilnehmen oder mitwirken.
 - Der Veranstalter haftet insbesondere auch für alle Schäden einschließlich etwaiger Verunreinigungen, die der Kulturstiftung im Zusammenhang mit der Veranstaltung an den überlassenen Einrichtungen, den Zugängen und Zugangswegen sowie den Außenanlagen entstehen.
 - Der Veranstalter übernimmt für die Zeit der Veranstaltung (einschl. Auf- und Abbauzeiten) die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der ihm überlassenen Einrichtungen.
 - Die Kulturstiftung haftet nicht für Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung dem Veranstalter, seinen Mitarbeitern oder Beauftragten, Besuchern der Veranstaltung oder sonstigen dort anwesenden Dritten entstehen es sei denn, diese Schäden sind auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Kulturstiftung zurückzuführen. Der Veranstalter stellt die Kulturstiftung von Ansprüchen der in Satz 1 genannten Personen frei. Der Veranstalter stellt die Kulturstiftung darüber hinaus von jeglichen Ansprüchen für solche Schäden frei, die sonstigen bei der Veranstaltung nicht anwesenden Dritten, im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen.
 - Sachmängelansprüche des Veranstalters gegenüber der Kulturstiftung sind ausgeschlossen.
 - Die Haftung der Kulturstiftung Schloss Agathenburg gem. § 836 BGB bleibt unberührt.

- § 10
Inkrafttreten
- Die Haus- und Nutzungsordnung tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

Kulturstiftung Schloss Agathenburg
Der Vorstand



Kulturstiftung
Schloss Agathenburg
Hauptstraße
21684 Agathenburg
Tel.: 0 41 41.5422 0
info@schlossagathenburg.de
www.schlossagathenburg.de